

Haushaltssatzung der Stadt Mittweida für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2022)	(2023)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.981.700 EUR	27.737.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.369.900 EUR	29.514.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.388.200 EUR	-1.777.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	180.200 EUR	180.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	141.300 EUR	141.200 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	38.900 EUR	39.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.349.300 EUR	-1.738.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.368.700 EUR	1.300.500 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	19.400 EUR	- 438.400 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.683.000 EUR	25.360.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.500.800 EUR	25.472.900 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.200 EUR	-112.200 EUR

	(2022)	(2023)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.153.800 EUR	3.070.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.486.800 EUR	5.560.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.333.000 EUR	-2.490.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.150.800 EUR	-2.602.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.870.600 EUR	-2.602.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

5.325.700 EUR (2022) und 0 EUR (2023)

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

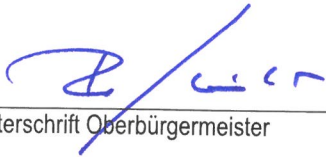
	(2022)	(2023)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent	420 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent	390 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft wird für die laufende Verwaltungstätigkeit mit 210.900,00 (2022) und 215.200,00 (2023) festgesetzt. Ermächtigungsgrundlagen sind § 42 SächsKomZG i.V.m. der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mittweida und der Gemeinde Altmittweida in ihrer aktuellen Fassung.

Mittweida, den 02.02.2022



Unterschrift Oberbürgermeister

